

SATZUNG

**des Fachverbandes
der Milchwirtschaftler
Westfalen - Lippe e.V.**

**in der auf der Mitgliederversammlung
am 5. März 2004 in Oelde
verabschiedeten Fassung**

INHALTSÜBERSICHT

	<u>Seite</u>
I. Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Name, Sitz, Vereinsgebiet und Geschäftsjahr	1
§ 2 Zweck und Aufgaben	1
§ 3 Zuständigkeit	2
II. Mitglieder des Verbandes	
§ 4 Mitgliedschaft	2
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	2
§ 6 Rechte der Mitglieder	3
§ 7 Pflichten der Mitglieder	3
III. Organe des Verbandes	
§ 8 Organe des Verbandes	4
§ 9 Der Vorstand	4
§ 10 Aufgabe des Vorstandes	4
§ 11 Mitgliederversammlung	5
IV. Besondere Bestimmungen	
§ 12 Verbandsgremien	6
§ 13 Sachverständige	7
§ 14 Persönliche Mitgliedschaft bei den Organen und Gremien	7
§ 15 Geschäftsführung	7
§ 16 Niederschriften, Stellungnahmen und Verlautbarungen	7
§ 17 Rechnungswesen	7
§ 18 Rechnungsprüfung	8
§ 19 Satzungsauftrag	8
§ 20 Liquidation	8

SATZUNG

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Sitz, Vereinsgebiet und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen „Fachverband der Milchwirtschaftler Westfalen-Lippe“
- (2) Der Verband ist als e.V. in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Sitz des Verbandes und zugleich Gerichtsstand ist Bonn.
- (4) Das Vereinsgebiet umfasst innerhalb des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen den Landesteil Westfalen-Lippe.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verband dient als berufsständischer Zusammenschluss der Förderung und Sicherung sowie der Behandlung und Vertretung der Interessen seiner Mitglieder.

Insbesondere bezweckt er bei der Betreuung seiner Mitglieder

1. die Wahrung der sozialen, rechtlichen und wirtschaftlichen Belange der Mitglieder,
 2. die Vertretung der Interessen gegenüber privaten, öffentlichen, staatlichen und anderen in Betracht kommenden Stellen,
 3. die Mitwirkung und Förderung bei der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung,
 4. die Mitwirkung bei den die Milch- und Molkereiwirtschaft sowie die Berufsbildung betreffenden Gesetze, Verordnungen und sonstigen öffentlich rechtlichen Maßnahmen,
 5. die Mitwirkung bei der Regelung und Verfechtung sozial- und arbeitsrechtlicher Belange des Berufsstandes und seiner Mitglieder,
 6. in Anpassung an die Entwicklung von Wissenschaft und Technik bei der Berufsbildung und Berufsausübung anregend und fördernd mitzuwirken,
 7. die Zusammenarbeit mit Personen, Unternehmen, Organisationen und Institutionen, die gleiche oder ähnliche Zielsetzungen haben und die Belange des Berufsstandes fördern,
 8. die Pflege der Kollegialität sowie der Berufs- und Standesehre.
- (2) Der Verband verfolgt keine politischen, religiösen oder eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 Zuständigkeit

Die Selbständigkeit der Mitglieder wird, unbeschadet der ihnen nach § 7 dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen, durch die Mitgliedschaft nicht berührt. Insbesondere begründet die Mitgliedschaft keinerlei Haftbarkeit der Mitglieder untereinander.

II. Mitglieder des Verbandes

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verband ist freiwillig.
- (2) Mitglieder können Molkereifachleute und Milchwirtschaftler werden, sowie Personen, die mit der Milchwirtschaft beruflich in Verbindung stehen.
- (3) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Unternehmen werden, die durch ihre Tätigkeit mit der Milchwirtschaft verbunden sind und die Ziele des Verbandes unterstützen.
- (4) Die Mitglieder und fördernden Mitglieder des Verbandes sind unmittelbar auch Mitglieder des Zentralverbandes Deutscher Milchwirtschaftler e.V. (ZDM).
- (5) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich formlos an die Geschäftsstelle des Verbandes zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Seine Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
- (6) Gegen einen ablehnenden Bescheid steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 1. durch freiwilligen Austritt, wenn mindestens sechs Monate vor Schluss des Geschäftsjahres mit eingeschriebenem Brief an die Geschäftsstelle eine Kündigung vorliegt.
 2. durch Tod eines Mitgliedes.
- (2) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verband ausgeschlossen werden, sofern es die Satzung oder die Beschlüsse der Verbandsorgane in gröblicher Weise verletzt bzw. die Arbeit des Verbandes behindert, beeinträchtigt oder das Ansehen des Verbandes oder des Berufsstandes diskriminiert.

- (3) Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Ein Einspruch des Betroffenen ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle des Verbandes zu richten. Über die Einsprüche entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (4) Für das laufende Geschäftsjahr, in welchem ein Mitglied die Mitgliedschaft aufgibt oder verliert, ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen. Ein Anspruch an das Verbandsvermögen besteht nicht.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder genießen in gleicher Weise aller Rechte nach Maßgabe dieser Satzung. Insbesondere sind sie berechtigt

1. in allen Angelegenheiten nach § 2 dieser Satzung die Auskunft, Beratung und Unterstützung des Verbandes in Anspruch zu nehmen
2. an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und bei den Beratungen und Beschlüssen mitzuwirken
3. an die Organe des Verbandes Anträge zu stellen
4. zum Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, Mitglied des Vorstandes gewählt und zum Rechnungsprüfer oder als Sachverständiger benannt zu werden.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband und dem ZDM jede mögliche Unterstützung bei der Verfolgung seiner Ziele und Erfüllung seiner Aufgaben zu gewähren. Insbesondere sind sie verpflichtet

1. die in der Satzung des Verbandes und des ZDM festgelegten Bestimmungen zu beachten und den Interessen des Verbandes und des ZDM nicht zuwiderzuhandeln
2. die Beschlüsse der Verbandsorgane, die in Übereinstimmung mit dieser Satzung gefasst werden, zu befolgen
3. den Jahresbeitrag bis zum 31. März eines jeden Jahres an den Verband oder den ZDM zu entrichten
4. Umlagen und Gebühren pünktlich zu zahlen

III. Organe des Verbandes

§ 8 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- seinem Stellvertreter
- und bis zu 8 weiteren Mitgliedern

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzeln für sein Amt, von der Mitgliederversammlung gewählt.

(3) Jedes Jahr scheiden ein Drittel der jeweils dienstältesten Vorstandsmitglieder aus und ist durch Neuwahl zu ersetzen. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorsitzende, ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand vertritt die Interessen des Verbandes und der Mitglieder nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(2) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, führt die laufenden Geschäfte des Vorstandes. Er beruft die Sitzungen des Vorstandes sowie die Mitgliederversammlungen des Verbandes ein und leitet sie.

(3) Dem Vorstand obliegt insbesondere

1. die Leitung des Verbandes
2. die Koordinierung der Verbandsarbeit
3. die Erstellung des Jahresvoranschlags und der Jahresschlussrechnung
4. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
5. die Bestellung der Geschäftsführung
6. der Ausschluss eines Mitgliedes

- (4) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung alle Vorschläge zu unterbreiten, die zur Förderung der Verbandsziele geeignet erscheinen.
- (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Abstimmungen erfolgen mündlich, es sei denn, dass eines der Vorstandsmitglieder geheime Abstimmung beantragt.
- (6) Eine Vorstandssitzung muss auf Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder einberufen werden.
- (7) Die Herbeiführung eines Beschlusses durch schriftliche, fernschriftliche oder fernmündliche Befragung der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 32 Abs. 2 BGB – letzteres mit anschließender schriftlicher Bestätigung – ist bei Eilbedürftigkeit dem Ermessen des Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle seines Stellvertreters, überlassen.
- (8) In wichtigen Angelegenheiten, die satzungsgemäß dem Beschluss einer Mitgliederversammlung unterliegen, jedoch wegen ihrer Dringlichkeit nicht bis zur Einberufung einer solchen Versammlung aufgeschoben werden können, ist der Vorstand ermächtigt, Sofortmaßnahmen zu ergreifen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Angelegenheiten des Verbandes werden, soweit sie nicht durch Gesetz oder diese Satzung von anderen Organen zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung geordnet.
- (2) In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (3) Zur Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören
 1. die Wahl des Vorstandes, seines Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden,
 2. die Benennung von zwei Rechnungsprüfern
 3. die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresschlussrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes,
 4. die Entgegennahme des Berichtes über die Rechnungsprüfung
 5. die Genehmigung des Jahresvoranschlags und der Beitragsregelung für das kommende Geschäftsjahr
 6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 7. die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes
 8. die Entscheidung über Anträge von Mitgliedern gemäß Absatz (5) dieses Paragraphen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorsitzenden einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies 4 Vorstandsmitglieder oder ein Viertel der Mitglieder unter Vorlage einer schriftlichen Begründung verlangen.

- (5) Über Anträge von Mitgliedern zur Mitgliederversammlung kann nur entschieden werden, wenn die Mehrzahl der anwesenden Versammlungsteilnehmer dem zustimmt.
- (6) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin.
- (7) Jedes Mitglied des Verbandes hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist nicht zulässig.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (10) Der Versammlungsleiter ernennt zu Beginn der Mitgliederversammlung den Protokollführer sowie die Stimmzähler, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen.
- (11) Die Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Verbandes gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (12) Beschlüsse über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Antrag, welcher die Auflösung des Verbandes zum Inhalt hat, muss mit der Einladung in der Tagesordnung aufgenommen und bekanntgegeben sein.
- (13) Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung erfolgt, wenn der Vorstand oder die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es verlangen.
- (14) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zuzuleiten ist.

IV. Besondere Bestimmungen

§ 12 Verbandsgremien

Zur Unterstützung und zweckmäßigen Durchführung der Aufgaben des Verbandes kann der Vorstand Fachausschüsse und Gebietskreise einsetzen, die sich aus den Mitgliedern des Verbandes nach § 4 dieser Satzung zusammensetzen und von einem Vorstandsmitglied zu leiten sind. Sie sind ein Forum zur Information und Aussprache über die Verbandsarbeit. Es können vom Vorstand nach dem jeweiligen Zweck und Umfang der zu erledigenden Aufgaben auch Personen berufen werden, die nicht Verbandsmitglieder sind.

§ 13 Sachverständige

Zur Unterstützung der Meinungsbildung und der Vorbereitung von Beschlüssen können von den Verbandsorganen und der Geschäftsführung Sachverständige befragt werden. Bei der Berufung von Sachverständigen sind die in Betracht kommenden Mitglieder des Verbandes unter Berücksichtigung der berührten Interessen sowie regionaler und fachlicher Gesichtspunkte angemessen zu beteiligen.

§ 14 Persönliche Mitgliedschaft bei den Organen und Gremien

- (1) Sitz und Stimme in den Organen (§ 8) und Gremien (§ 12) des Verbandes können nur durch das jeweils bekannte und/oder gewählte Mitglied sowie den berufenen Sachverständigen (§ 13) bzw. die berufene Person (§ 12) wahrgenommen werden.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht zur Teilnahme an allen Sitzungen und Veranstaltungen des Verbandes. Stimmrecht haben sie nur, soweit sie in den jeweiligen Organen und Gremien Mitglieder sind, sonst nehmen sie mit beratender Stimme teil.

§ 15 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der Organe und Gremien des Verbandes mit beratender Stimme teil.

§ 16 Niederschriften, Stellungnahmen und Verlautbarungen

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Organe des Verbandes (§ 8) sowie der sonstigen Verbandsgremien sind Niederschriften zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und von einem von ihm zu bestimmenden Schriftführer zu unterzeichnen sind. Im Einzelfall können Stellungnahmen oder sonstige Verlautbarungen, z.B. Ergebnisvermerke, ausreichen.

§ 17 Rechnungswesen

- (1) Die Mittel zur Deckung der Verbandskosten werden durch Beiträge, etwaige Umlagen und Gebühren der Mitglieder aufgebracht.
- (2) Die Beiträge und andere Einnahmen fließen in die Verbandskasse und werden als Eigentum des Verbandes vom Vorstand verwaltet.

- (3) Die Ausgaben erfolgen nach Maßgabe des genehmigten Jahresvoranschlages, wobei der Vorstand die Befugnis hat, die Kostenansätze untereinander auszugleichen.
- (4) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Bücher geführt und der Jahresvoranschlag und die Jahresschlussrechnung aufgestellt werden. Der Jahresvoranschlag und die Jahresschlussrechnung sind dem Vorstand und den Rechnungsprüfern rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen und haben sich in der Mitgliederversammlung hierüber zu äußern.
- (6) Etwaige Überschüsse bleiben Eigentum des Verbandes und sind ausschließlich zu seinen Zwecken zu verwenden.

§ 18 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfer für die Prüfung des Kassen- und Rechnungswesens gem. § 11 Abs. 3 Ziff. 4 berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Rechnungsprüfung und unterbreiten den Vorschlag für die Entlastung des Vorstandes.

§ 19 Satzungsauftrag

Streitfragen, die sich aus der Auslegung der Satzung ergeben könnten, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 20 Liquidation

- (1) Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation durch den Vorstand, soweit die Mitgliederversammlung keine anderen Liquidatoren wählt.
- (2) Mit dem Beschluss über die Auflösung hat die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Verbandsvermögens zu beschließen.
- (3) Im übrigen finden auf die Liquidation die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

Die vorangegangene Satzung wird hiermit außer Kraft gesetzt.
Die vorliegende Satzung hat mit Wirkung vom 5. März 2004 Gültigkeit.

Bonn, den 5. März 2004

Der Vorstand
gez. Claus Wiegert